

des 14. Jahrhunderts zurückverlegen. Denn in einem Bekenntnis des Markgrafen Friedrich vom 4. September 1355 (Fr. U. B. II S. 7 Zeile 36) wird von dem bergmeisteramt zu dem Hohen Forste gesprochen. Andererseits werden in einem Bericht vom Jahre 1451 (a. e. a. O. Nr. 1021 S. 135) die landesfürstlichen Beamten — bergschreiber, bergmeister, stiger etc. — bergamptlute genannt; in der Bergordnung für den Schneeberg vom 12. Mai 1477 (Erm. S. 82 f.) heißen sie amptlute des bergis. In der Folgezeit wird dann die Bezeichnung Bergamtleute oder auch Bergmeister und Amtleute allgemein gebraucht. In einem Bericht an den Kurfürsten vom 15. August 1554 (o. a. Bergamtsakten Nr. 591 Bl. 15) findet sich einmal das Wort Bergamt, aber mehr im Sinne einer Ortsbezeichnung; im übrigen wird nur von den Bergamtleuten gesprochen. Das Schriftstück ist unterzeichnet: Die Berg Amtleute zu Freiberg und Zehentnere daselbst. Die Annahme, daß ein Bergamt als solches um 1400 errichtet worden sei (Müller auf Seite 57 der vom Bergmännischen Verein zu Freiberg herausgegebenen Schrift: Freibergs Berg- und Hüttenwesen. II. Aufl. 1893), läßt sich nur dann aufrecht erhalten, wenn man hierfür den Umstand als maßgebend ansieht, daß vom Jahre 1402 die älteste gemeinschaftliche Ausfertigung der Amtleute bekannt ist, deren Eingang oben (S. 11) mitgeteilt wurde. Bis in die neuere Zeit wurden aber in allen Befehlen und Eingaben die einzelnen Amtleute persönlich angeredet; umgekehrt gingen die Berichte und Verfügungen meist mit den Unterschriften aller hinaus, ohne daß dabei das Kollegium als solches genannt worden wäre. In der Bergordnung vom 12. Juni 1589 findet sich das Wort Bergamt nur einmal im Artikel LI und ebenfalls nur im Sinne einer Ortsbezeichnung; im übrigen sind die landesherrlichen Beamten entweder einzeln benannt oder zusammengefaßt als Bergamtleute; der Einzelne wird auch als Bergamtman bezeichnet (Art. XX). Dagegen wird in einem Befehl vom 9. April 1609 (Codex Augusteus II. S. 237) das Wort Bergamt in dem Sinne einer Behörde angewendet, und ein Schriftstück in den Bergamtsakten von 1614 ist mit dem Siegel des Bergamts zu Freiberg versehen. Ende des Jahrhunderts wird es üblich, die Ausfertigungen mit „Königl. Poln. und Kurfürstl. Sächs. Bergamt“ zu unterzeichnen, worunter dann die Unterschriften der Mitglieder des Amtes folgen (Heu. S. 184).

Ähnlich verhält es sich mit dem Oberbergamt, dessen Entstehung man auf die Ernennung des ersten Oberhauptmanns für das Erzgebirge, also auf das Jahr 1542, zurückgeführt hat (Müller a. a. O. S. 57). In der Bergordnung vom 12. Juni 1589 kommt das Oberbergamt überhaupt nicht vor; es wird entweder von den Oberamtleuten oder vom Oberhauptmann, auch Berghauptmann, dem Oberbergmeister und dem Bergwerksverwalter gesprochen. In den in den Codex Augusteus aufgenommenen Gesetzen, Dekreten usw. findet sich die Bezeichnung Oberbergamt zum erstenmal in einem Befehle vom 21. September 1657 (C. A. II. S. 315). In der Berginformation von Abraham von Schönberg